

Fabian Frei  
8630 Rüti

Bundesamt für  
Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3008 Bern

Rüti, 25.01.2024

### **Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Anpassung Witwen- und Witwerrenten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte gerne eine Stellungnahme zur Vernehmlassung bezüglich Anpassung der Witwen-/Witwerrenten abgeben. Insgesamt ist es begrüssenswert, dass lebenslange Leistungen insbesondere für kinderlose Witwen faktisch mittelfristig komplett wegfallen. Die Überlegung die Hinterlassenenrenten für den überlebenden Partner/die überlebende Partnerin nicht mehr ausschliesslich vom Eheschein abhängig zu machen, scheint ebenfalls eine sinnvolle Anpassung. Allerdings wird diese Überlegung dann etwas widersprüchlich, wenn die neu einzuführende befristete Hinterlassenenrente für Witwen/Witwer ohne unter 25-jährige Kinder wiederum vom Vorhandensein eines Ehescheins abhängig gemacht wird (so scheint es zumindest aufgrund der entsprechenden Wortwahl und mangels konkreterer Ausführungen zum Kommentar). Dies würde aus meiner Sicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot verstossen. Der Sinn und Zweck dieser Überbrückungsrente erschliesst sich mir so oder so nicht. Zieht man z.B. einen Vergleich zum im Unterhaltsrecht etablierten Schulstufensystem, wäre dem betreuenden Elternteil ja bereits ab dem 16. Geburtstag des jüngsten Kindes ein 100% Pensum zuzumuten. Inwiefern also ein überlebender Elternteil eines über 25-jährigen Kindes von irgendeiner von unserem Sozialversicherungssystem abzufedernden Art und Weise von einer finanziellen Härte betroffen sein soll erschliesst sich mir nicht.

Unverständlich ist mir ebenfalls, weshalb die Hinterlassenenrente an den überlebenden Elternteil mit Kindern unter 25 pauschal bis zum 25. Geburtstag des jüngsten Kindes bezahlt werden soll. Schliesslich bleibt es mutmasslich für Waisenrenten bei der heutigen Regelung wonach diese bis zum 18. Geburtstag des Kindes oder bei noch nicht abgeschlossener Erstausbildung längstens bis zum 25. Geburtstag bezahlt werden. Aus meiner Sicht gibt es keine sachlichen Gründe, weshalb hier eine unterschiedliche Anspruchsvoraussetzung geschaffen werden soll. An einem allfälligen Mehraufwand seitens der Sozialversicherungsbehörden kann es nicht liegen, da diese ja auch heute und eben mutmasslich auch zukünftig bei über 18-jährigen Waisen bis längstens 25 laufend zu überprüfen haben, ob die Anspruchsvoraussetzungen weiter bestehen. Auch die Hinterlassenenrenten für den überlebenden Elternteil mit Kindern unter 25 wären aus meiner Sicht somit analog zu den Waisenrenten grundsätzlich nur bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes bzw. längstens bis 25 bei noch nicht abgeschlossener Erstausbildung auszurichten.

Zuletzt verstehe ich nicht, weshalb im UVG entgegen dem überwiegenden Grundton eines Leistungsabbaus durch die Anpassungen bei Hinterlassenenrenten ein Leistungsausbau vorgenommen werden soll (neu Anspruch auch für kinderlose Witwer über 45). Also natürlich ist allgemein bekannt, dass das UVG nachhaltiger finanziert ist als die AHV aber das alleine macht den Leistungsausbau noch nicht sinnvoll. Wenn im Kommentar steht dieser Leistungsausbau stehe «im Einklang mit der Gesetzgebung über die Unfallversicherung» ist dies schlicht Augenschwermerei. Hier wird z.B. ignoriert, dass die jüngste Gesetzgebung

im UVG eben gerade erkannt hat, dass mit der aktuellen Regelung bereits teilweise stossende Besserstellungen bzw. eigentliche Überentschädigungen von verunfallten Personen in Kauf genommen werden. Als Ausfluss dieser Erkenntnis wurde z.B. im Jahr 2017 der Artikel 20 Abs. 2ter UVG eingeführt, demgemäss UVG-Renten bei einem Unfall im bereits fortgeschrittenen Alter bei Erreichen des ordentlichen AHV Alters gekürzt werden können (eben wegen der erkannten Überversicherung). Folglich wäre eine analoge Anwendung im UVG wie bei der AHV wünschenswert dies schon nur deshalb, um nicht weitere teilweise stossende Ungleichbehandlungen bei Todesfällen infolge Unfalls im Vergleich zu Todesfällen infolge Krankheit zu schaffen.

Freundliche Grüsse

Fabian Frei

Brigitta Holzberger-Zimmermann  
Sonnhaldenstrasse 45  
4600 Olten

30. Januar 2024

**Reform der Witwen- und Witwerrenten: Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten; Vernehmlassung des Bundesrates;**

**Stellungnahme zum Vorentwurf vom 8.12.2023**

**Sehr geehrte Bundesrätinnen, sehr geehrte Bundesräte,  
Sehr geehrte Damen und Herren**

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung Stellung nehmen zu können.

Anlässlich eines Urteils des EGMR vom Oktober 2022 möchte der Bundesrat die Gelegenheit nutzen, die Hinterlassenen-Leistungen grundlegend zu reformieren und - wie es in den Erläuterungen heisst - den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen wie beispielsweise die aktive Erwerbsbeteiligung der Frauen anzupassen. Diese Gesetzesänderung ist ausserdem Teil der vom Bund ergriffenen Sparmassnahmen.

Der Vorentwurf sieht demgemäss einen System-Wechsel in Form der generellen Abschaffung lebenslanger Witwen- und Witwerrenten vor. Konkret heisst das, dass Hinterlassenen-Renten für Personen mit Kindern über 25 Jahre in der Regel gestrichen werden. Die Übergangsbestimmungen sehen für Hinterlassene ab Vollendung des 55. Lebensjahres, die keine Kinder unter 25 Jahren haben vor, dass **im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits laufende Leistungen** nicht angetastet werden (Besitzstandsgarantie lebenslanger Leistungen). Zur Begründung wird ausgeführt, dass diese Hinterlassenen sich auf die durch den Tod des (Ex-) Ehepartners in der Regel einschneidend veränderten (finanziellen) Umstände nicht mehr einstellen können. Diese Annahme ist zutreffend. Sie gilt aber ebenso für hinterlassene Personen ab 55 Jahren, die sich **nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung** mit dem Tod des Ehepartners und der dadurch verschlechterten wirtschaftlichen Situation konfrontiert sehen. Auch dieser Personenkreis wird je näher er dem AHV-Referenzalter 65 kommt, desto mehr Schwierigkeiten haben, sein Arbeitspensum zu erhöhen oder gar eine Arbeit überhaupt aufzunehmen, wie die Begründung zur Übergangsbestimmung III Absatz 1 (3.1.4.1) lautet. Das dürfte durch entsprechende Erhebungen am Arbeitsmarkt erwiesen und daher offenkundig sein. Diese Kohorte wird in den Übergangsbestimmungen nicht berücksichtigt, für sie soll praktisch von jetzt auf gleich neues Recht gelten. Das bedeutet, dass diese Hinterlassenen schlicht mit einer zweijährigen Übergangsrente abgespeist werden sollen, wie sie nach dem Vorentwurf künftig **jede** verwitwete oder geschiedene Person (ohne Kinder unter 25) **unabhängig vom Alter** erhalten soll. Für diese krasse Ungleichbehandlung wird **keine** Begründung gegeben und ist auch keine ersichtlich. Eine Unterscheidung allein danach, ob die Verwitwung nun zufällig **vor** oder **nach** dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eintritt, ist daher **willkürlich**. Zudem soll dieser harte Schnitt bereits 2026 in Kraft treten, was jeglicher Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns und damit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes widerspricht. Dass die in Bezug genommene Übergangsbestimmung so zu verstehen ist, hat das BSV auf Anfrage mit E-Mail vom 10.1.2024 bestätigt:

*„Für verheiratete Personen, die nach dem Inkrafttreten der Änderung verwitwen und deren Kinder bei der Verwitwung bereits über 25 Jahre alt sind, sieht der Entwurf des Bundesrates in nArt. 24 AHVG eine Übergangsrente vor: Die Übergangsrente soll die Auswirkungen der Verwitwung vorübergehend abfedern und es der verwitweten Person ermöglichen, sich der neuen Situation anzupassen. Diese Personen hätten nach neuem Recht gestützt auf nArt. 23 AHVG keinen Anspruch mehr auf eine Hinterlassenenrente. Diese Übergangsrente wird während einer Dauer von zwei Jahren (seit dem Todesfall) und **unabhängig** vom Alter ausgerichtet. Massgebend ist einzig, dass die verwitwete Person verheiratet (resp. geschieden) ist **und** Kinder hat.“*

Der Bund führt in seinen Erläuterungen(S.3) aus, dass die Änderung einen **grundlegenden** Systemwechsel darstellt:

*„Die neue Regelung weicht grundlegend vom bestehenden System ab, bei dem ein **lebenslanger** Rentenanspruch unabhängig vom **finanziellen** Bedarf der versicherten Person gewährt wird. Künftig soll sich die Anspruchsberechtigung gezielt auf schwierige Zeiten beziehen, etwa die Kinderbetreuung und die Übergangsphase nach einem Todesfall gelten. Die Leistungen sollen ausserdem **altersbedingte** Umstände berücksichtigen. Diese Schutzmassnahmen sind auch auf laufende Renten anwendbar. Um eine allzu grosse Diskrepanz zwischen dem geltenden System und dem neuen Recht zu vermeiden, beantragt der Bundesrat für Personen ab 55 Jahren eine Besitzstandsgarantie für bestehende Renten. Sind keine unterhaltsberechtigten Kinder vorhanden und liegen **keine altersbedingten Probleme** vor, kann von den betroffenen Personen erwartet werden, dass sie wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen (3.1.4).“*

Weiter heisst es unter 3.1.4.1: „Es braucht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Besitzstandsgarantie für besonders vulnerable Personenkategorien und der Kohärenz im neuen System, damit zwischen dem bestehenden System und der Regelung für Neurentnerinnen und Neurentner keine allzu grossen Unterschiede.“

Dem wird die hier in Rede stehende **Übergangsregelung** keineswegs gerecht. Nach heutigem Recht erhalten sogar Witwen **ohne Kinder** bereits ab Vollendung des **45. Lebensjahres** eine **lebenslange** Rente. Im Vergleich dazu wäre die Ausrichtung einer nur 2-jährigen Überbrückungsrente nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine **gewaltige Diskrepanz** zwischen geltendem und neuem Recht und aus den genannten Gründen auch keine nachhaltige Lösung für Witwen und Witwer über 55. Zudem träfe sie in Anbetracht der heute noch herrschenden Realitäten einmal mehr Frauen, denn die allerwenigsten Männer werden in eine solche Situation geraten. Dass in laufende Leistungen nicht eingegriffen werden könne, kann hier ebenfalls nicht die Begründung für die Ungleichbehandlung sein, weil in Bezug auf Verwitwete unter 55 Jahren die **laufenden** Renten 24 Monate nach Inkrafttreten der Änderung aufgehoben werden sollen (sofern diese keine unterhaltsberechtigten Kinder haben). Hinzu kommt, dass der Bund bereits im Rahmen der AHV 21, die an sich die Erhöhung des Rentenalters der Frauen zum Gegenstand hatte, den betroffenen Hinterlassenen den Zuschlag für aufgeschobene Altersrenten ihrer Ehepartner mit einer haarsträubenden Begründung gestrichen hat (s. Erläuterung<sup>1</sup> zu Art. 39 E-AHVG), um damit die gleichzeitig **aufgehobene Rentenkürzung** für Hinterlassenenrenten von Vorbeziehenden zu finanzieren.

Wie eingangs erwähnt, sollen die Hinterlassenen-Leistungen den gesellschaftlichen Entwicklungen insbesondere in Hinsicht auf die heute übliche Erwerbstätigkeit von (Ehe)-frauen angepasst werden. Um dem gerecht zu werden, wäre es mehr als vordringlich, die Plafonierung der Ehegatten-Renten zu beseitigen. Hingegen hegt der Bund diesbezüglich weiterhin keine Absicht, wie die Vizedirektorin des BSV Anfang Januar auf Anfrage schriftlich mitgeteilt hat. Dieser Hinweis erfolgt zur Erinnerung daran, dass die Plafonierung der Altersrenten von Ehepaaren stets mit der Ausrichtung von Witwen- und Witwerrenten gerechtfertigt wurde.

Nach allem wird **beantragt**; die im Streit stehende **Übergangsbestimmung** wie folgt zu fassen:

III. Absatz 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

**„Personen, die bei Inkrafttreten der Änderung das 55. Lebensjahr vollendet haben und nach diesem Zeitpunkt verwitwen, erhalten ebenfalls Witwen- und Witwerrenten nach bisherigem Recht.“**

---

<sup>1</sup> Abs. 3: Gemäss geltendem Recht wird der Zuschlag, den eine Person erhält, weil sie ihre Altersrente aufgeschoben hat, auf sämtlichen Renten gewährt, die sich von der Hauptrente ableiten. So wird auch eine Hinterlassenenrente erhöht, die auf eine aufgeschobene Altersrente folgt. Da neu Hinterlassenenrenten, die auf vorbezogene Altersrenten folgen, nicht mehr reduziert werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 40a EAHVG), ist es nicht gerechtfertigt, Hinterlassenenrenten, die auf aufgeschobene Altersrenten folgen, zu erhöhen.

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		15. Dez. 2023	+	
No				

Dr. Adrian Schaub  
Aeneas Silvius-Strasse 34  
4059 Basel  
[adrian@adrianschaub.com](mailto:adrian@adrianschaub.com)  
+41 (0)79 529 44 49

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3008 Bern

Basel, 12. Dezember 2023

## **Gleichstellung ohne «Wenn und Aber» bei den Witwerrenten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich nehme Bezug auf die Vernehmlassung vom 8. Dezember 2023 betreffend der Teilrevision des AHV-Gesetzes hinsichtlich Witwen- und Witwerrenten. Diese wurde notwendig, weil der Europäische Gerichtshof die bestehende Regelung für EMRK-widrig erklärte, da sie in Abhängigkeit des Geschlechts unterschiedliche Leistungsansprüche gewährte.

Der Vorentwurf des Bundesrats behandelt in seinen Übergangsbestimmungen jedoch nach wie vor Männer und Frauen unterschiedlich und räumt Frauen Leistungsansprüche ein, die Männern unter den identischen altersmässigen und familiären Voraussetzungen einzig aufgrund ihres Geschlechts verwehrt werden.

Die Ursache für diese unzulängliche Regelung liegt darin, dass der Bundesrat nicht einfach Witwer und Witwen gleichgestellt hat, sondern bezüglich der Witwer auf «bisheriges Recht, wie es mit der AHV-Mitteilung Nr. 460 vom 21. Oktober 2022 des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) für die Witwerrenten ausgelegt wurde.» verweist.

Die BSV-Mitteilung war eine Anweisung an die kantonalen Behörden basierend auf einem Einzelfall und keine generelle Lösung. Im erläuternden Bericht weist der Bundesrat folgerichtig explizit darauf hin, dass die BSV-Mitteilung nach wie vor geschlechtsspezifische Unterscheidungen treffe, weshalb die Gleichbehandlung der Geschlechter via Gesetzesänderung hergestellt werden müsse (Erläuternder Bericht, S. 8). Es erscheint deshalb widersprüchlich, wenn im Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird, Leistungsansprüche an die Erfüllung der Kriterien der BSV-Mitteilung zu knüpfen.

Die Übergangsbestimmung des Entwurfs ist weder EMRK- noch verfassungskonform und widerspricht der Zielsetzung der Vorlage, welche die Ausrichtung von Hinterlassenenrenten geschlechtsunabhängig ausgestalten wollte.

Nachstehend ein Vorschlag, wie die Rechtskonformität hergestellt werden kann. Die vorgeschlagene Änderung betrifft nur einen relativ kleinen Personenkreis, weshalb die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten der Vorlage überschaubar sind.

## **Vorschlag:**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Übergangsbestimmung lautet:

«Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen und Witwern, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, bisheriges Recht, wie es mit der AHV-Mitteilung Nr. 460 vom 21. Oktober 2022 des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) für die Witwerrenten ausgelegt wurde.»

Diese sollte wie folgt geändert werden:

«Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen und Witwern, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, bisheriges Recht. Witwer, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, werden Witwen gleichgestellt und haben – gegebenenfalls rückwirkend – die gleichen Leistungsansprüche.

## 1. Ausgangslage

Nach geltendem Recht besteht ein Rentenanspruch für Witwen oder Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben. Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Tod.

Ergänzend gelten folgende geschlechtsspezifische Regelungen (Art. 24 AHVG):

- Frauen haben einen Rentenanspruch ungeachtet des Alters des Kindes
- Kinderlose Frauen haben einen Leistungsanspruch, wenn sie älter als 45 Jahre sind und mindestens fünf Jahre verheiratet waren
- der Rentenanspruch von Männern endet bei Vollendung des 18. Lebensjahrs des jüngsten Kinds. Männer mit älteren Kindern oder ohne Kinder haben keinen Anspruch.

Im Urteil vom 11. Oktober 2022 (Beeler c. Schweiz, 78630/12) hielt das Europäische Gericht für Menschenrechte (EGMR) fest, dass geschlechtsabhängige Rentenansprüche gegen die EMRK verstossen.

Am 21. Oktober 2022 erliess das BSV die Mitteilung Nr. 460 («BSV-Mitteilung»). Darin wurde jedoch keine generelle Gleichbehandlung von Männern und Frauen statuiert, sondern basierend auf dem dem Urteil zugrundeliegenden konkreten Sachverhalt die kantonalen Behörden angewiesen, einer kleinen Personengruppe von Männern einen über das Gesetz hinausgehenden Leistungsanspruch zu gewähren:

- Verwitwung mit Kindern nach dem 11. Oktober 2022 (ungeachtet des Alters des Kindes); oder
- Witwer mit Kindern, die am 11. Oktober 2022 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; oder
- Witwer mit hängiger Anfechtung einer Rentenaufhebungsverfügung

Der Gesetzesentwurf schlägt nun diese einzelfallorientierte Lösung als generelle Übergangsregelung für über 55-jährige Witwer vor. Dies ist nicht sachgerecht und hat zur Folge, dass

Männer einzig aufgrund ihres Geschlechts gegenüber Frauen benachteiligt werden. Dies stellt nicht nur einen Verstoß gegen die EMRK dar, sondern steht auch im Widerspruch zum Ziel der Revision, welche eine Gleichbehandlung der Geschlechter anstrebt.

Im Übrigen werden in der BSV-Mitteilung innerhalb der Witwer Kategorien nach sachfremden Kriterien gebildet, was eine rechtswidrige Diskriminierung von Witwergruppen zur Folge hat.

## **2. EMRK- und Verfassungswidrigkeit der BSV-Mitteilung**

Zur Veranschaulichung der Konsequenzen füge ich in kursiv jeweils die Konsequenzen für einen konkreten Fall an, dies in Anlehnung an eine real existierende Person:

*Sachverhalt: Herr A (geboren 31.5.1966) heiratet im Jahr 2000 Frau C. Am 13.6.2001 wird das Kind R geboren. Herr A reduziert sein Arbeitspensum auf 60% und übernimmt den grösseren Teil der Kinderbetreuung.*

*Am 25.8.2011 stirbt Frau C. Herr A. erhält eine Witwerrente und Kind R. eine Waisenrente.*

*2019 teilt die AHV-Behörde Herrn A mittels formlosen Schreibens mit, dass seine Rente im Juni 2019 ende. Da Kind R. studiert, wird es bis zum Abschluss der Ausbildung, spätestens bis Juni 2026, eine Waisenrente erhalten*

*Am 21.10.2022 beantragt Herr A. unter Hinweis auf den EGMR-Entscheid die Weiterausrichtung seiner Rente. Dies wird mit Verfügung vom 27.10.2023 abgelehnt.*

### **2.1. Ungleichbehandlung der Geschlechter**

Gemäss dem Vorschlag des Bundesrats würden alle Frauen über 55 Jahre eine lebenslängliche Rente erhalten, ungeachtet des Alters der Kinder. Kinderlose Frauen würden eine Rente erhalten, falls sie bei der Verwitwung 45 Jahre alt und fünf Jahre verheiratet waren.

Männer über 55 würden demgegenüber nur eine lebenslange Rente erhalten, sofern ihr Kind am 11.10.2022 noch nicht 18 Jahre alt war oder – ungeachtet des Alters der Kinder – falls die Verwitwung nach dem 11.10.2022 erfolgte.

Im Gegensatz zu Frauen erhalten Männer somit keine Rente, falls

- das jüngste Kind am 22.10.2022 älter als 18 Jahre war
- sie bei der Verwitwung kinderlos und über 45 Jahre alt und fünf Jahre verheiratet waren.

Das oben zitierte EGMR-Urteil hielt in Rz 104 ff. fest, dass die geschlechtsspezifische Regelung bei Hinterlassenrenten im AHVG eine Verletzung von Art. 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) darstellt. Die entsprechenden Ausführungen sind grundsätzlicher Natur und nicht auf die im dortigen Verfahren konkret zu beantwortende Frage begrenzt.

Insofern kann den Ausführungen des Bundesrats im erläuternden Bericht (S. 61) nicht gefolgt werden, dass mit dem Revisionsentwurf die vom EGMR festgestellte Verletzung der EMRK beendet sei. Die im Revisionsentwurf vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen gewähren Frauen Leistungsansprüche, die Männern einzig aufgrund ihres Geschlechts verwehrt sind. Aus sachlogischen Gründen bezog sich das EGMR-Urteil nur auf die konkret zu beurteilende Frage des Erlöschens des Rentenanspruchs bei Erreichen der Volljährigkeit des jüngsten Kinds. Es besteht jedoch kein Grund zur Annahme, dass das EGMR bei einer Rüge bezüglich der vorgenannten Ungleichbehandlungen anders entscheiden würde.

Der Vorschlag widerspricht im Übrigen auch den entsprechenden Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung (Art. 8) wie auch dem Ziel der Gesetzesrevision, welche die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei den Hinterlassenenrenten korrigieren will (S. 2 und 12 f. des erläuternden Berichts).

*Beispiel: Der Rentenanspruch von Herr A ist mit Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kinds im Jahre 2019 erloschen, obwohl er bis 2026 ein unterhaltspflichtiges Kind hat. Herr A fällt nicht unter die Übergangsbestimmung und wird keine Rente erhalten, obwohl er älter als 55 Jahre ist.*

*Wäre A weiblichen Geschlechts wäre die Rente 2019 nicht erloschen und diese würde aufgrund seines Alters gemäss der Übergangsbestimmung lebenslang ausbezahlt.*

*Anmerkung: Da A bei der Verwitwung über 45 Jahre alt und länger als 5 Jahre verheiratet war und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision das 55. Altersjahr überschritten hat, würde er sogar ohne Kind eine lebenslange Rente erhalten, wenn er weiblichen Geschlechts wäre. Als Mann erhält er keine Rente*

## **2.2. Rechtswidrige Diskriminierung von Witwergruppen**

Der Verweis auf die BSV-Mitteilung in den Übergangsbestimmungen verletzt weiter den Gleichbehandlungsgrundsatz, da die darin festgehaltenen Kriterien zu einer Ungleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte führt. Bei identischen altersmässigen und familiären Gegebenheiten haben Witwer unterschiedliche Leistungsansprüche.

Gemäss Bundesgericht besteht ein verfassungsmässiger Grundsatz auf Gleichbehandlung in der Rechtsetzung. Dieser ist verletzt, wenn «Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird» (siehe Hinweise auf die entsprechenden Urteile des Bundesgerichts bei Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A, Rz 576).

Bei der Formulierung des Vorentwurfs hat der Bundesrat offenkundig übersehen, dass die Kriterien des Gesetzgebers anderen Grundsätzen folgen als die Kriterien für Behördenentscheide.

Die BSV-Mitteilung richtete sich an die AHV-Ausgleichskassen und instruierte diese bezüglich der Auswirkungen des EGMR-Urteils auf die Behördenpraxis. Die relevanten Kriterien sind auf den Sachverhalt des konkreten Einzelfalls begrenzt und teils formaler Natur.

Die gesetzlichen Übergangsbestimmungen müssen hingegen aus der Perspektive des Gesetzeszwecks gleichartige Situation gleich behandeln. Für die Gesetzgebung leiten sich die relevanten Kriterien aus dem Gesetzeszweck – vorliegend die Existenzsicherung der Hinterbliebenen – ab und folgen somit materiellen Kriterien.

Der Unterschied kann am Kriterium des «Vorhandenseins einer hängigen Beschwerde» veranschaulicht werden. Für die Behördenpraxis kann dieses formale Kriterium unter Umständen bedeutsam sein. Für den Gesetzgeber - welcher die materiellen Grundlagen eines Leistungsanspruchs definiert – ist dies hingegen irrelevant.

### **2.2.1. Kriterium des Vorhandenseins einer hängigen Beschwerde**

Der Zweck der Witwerrente ist die Existenzsicherung der Hinterbliebenen. Der Gesetzgeber legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine solche erforderlich erscheint.



Gemäss der in der Übergangsbestimmung referenzierten BSV-Mitteilung wird der Leistungsanspruch von Männern mit volljährigen Kindern zusätzlich von der Anfechtung der Rentenaufhebungsverfügung abhängig gemacht (BSV-Mitteilung, S.2. dritter Spiegelstrich).

Die Tatsache der Beschwerdeerhebung ist offensichtlich ein untaugliches Kriterium für die Beurteilung der Frage der Existenzsicherung und führt zu einer unzulässigen Benachteiligung derjenigen Männer, welche in der gleichen altersmässigen und familiären Situation sind wie die Beschwerdeführer, aber keine Beschwerde ergriffen haben.

Aufgrund des klaren Gesetzestexts, der einschlägigen Rechtsprechung und den mit einer Beschwerde verbundenen finanziellen und emotionalen Aufwände erscheint es im Übrigen verständlich, dass alleinerziehende Witwer mit Kindern von einer solchen Beschwerde abgesehen haben.

Im Weiteren stellt das Kriterium der Beschwerdeerhebung eine kantonale Ungleichbehandlung dar, da gewisse kantonale Behörden das Erlöschen des Rentenanspruchs durch anfechtbare Verfügung mitgeteilt haben, andere durch formloses Schreiben.

*Beispiel: Im Kanton Basel-Stadt wurde Herr A. 2019 das Erlöschen des Rentenanspruchs durch formloses Schreiben mitgeteilt, gegen welches kein Rechtsmittel ergriffen werden konnte. Herr A. hätte aktiv die Behörden kontaktieren und eine anfechtbare Verfügung verlangen müssen. Demgegenüber wurde dem Beschwerdeführer im oben genannten EGMR-Urteil das Erlöschen des Rentenanspruchs im Kanton Appenzell im Jahre 2010 mittels Verfügung eröffnet.*

### **2.2.2. Kriterium des Vorhandenseins eines unter 18-jährigen Kinds am 11.10.2022**

Die Unterhaltspflicht von Kindern in Ausbildung dauert bis zum Ende des 25. Altersjahrs. Dementsprechend wird auch die Waisenrente bis zu diesem Zeitpunkt ausgerichtet. Gemäss der in der Übergangsbestimmung referenzierten BSV-Mitteilung besteht ein Leistungsanspruch für Männer jedoch nur, sofern deren Kind am 11. Oktober 2022 das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat. (BSV-Mitteilung, S.2. erster und vierter Spiegelstrich).

Die vorgeschlagene Übergangsregelung hätte somit zur Folge, dass über 55-jährige Witwer mit unterhaltspflichtigen Kindern unterschiedlich behandelt werden, je nach dem ob dieses am 11. Oktober 2022 jünger oder älter als 18 Jahre war.

Diese unterschiedliche Behandlung von Witwern mit unterhaltspflichtigen Kindern in Abhängigkeit des Alters des Kindes steht in Widerspruch zu den Ausführungen in der Vernehmlassung. Darin wird ausgeführt, dass es heute gesellschaftliche Realität sei, dass junge Erwachsene bis 25 oft noch von der finanziellen Unterstützung durch die Eltern abhängig seien (Erläuternder Bericht, S. 16 und 26). Die Vorlage strebt eine Anpassung an diese gesellschaftliche Realität an und schlägt folgerichtig in Zukunft ein geschlechtsunabhängigen Leistungsanspruch vor, bis das jüngste Kind das 25. Altersjahrs erreicht hat (Art. 23 Abs. 4 a VE).

Gemäss dem Bundesrat sollen insbesondere Personen mit Unterhaltspflichten oder altersbedingten Problemen geschützt werden (Erläuternder Bericht, S. 31). Der vorgesehene Schutz der über 55-jährigen in den Übergangsbestimmungen beruht auf der Annahme, dass ab diesem Alter die Handlungsmöglichkeiten, wie etwa einer beruflichen Neuorientierung oder Erhöhung des Beschäftigungsgrads eingeschränkt sind.

Es verletzt die Rechtsgleichheit, wenn dieser Anspruch mittels des formalen Arguments des Alters des unterhaltspflichtigen Kinds am (zufälligen) Datum des EGMR-Urteils verweigert

wird. Besonders stossend ist dies für Witwer mit unterhaltspflichtigen Kindern, die zwischen 1997 und 2004 geboren wurden.

*Beispiel: Das Kind R. von Herr A. wurde am 13. Juni 2001 geboren. Die Witwerrente endete per 2019. Wäre das Kind nach dem 11. Oktober 2004 geboren würde Herr A. lebenslänglich eine Witwerrente erhalten.*

### **3. Zusammenfassung**

Die in den Übergangsbestimmungen referenzierte BSV-Mitteilung Nr. 460 macht den Leistungsanspruch von Hinterbliebenen vom Geschlecht abhängig. Der Übernahme in den Übergangsbestimmungen verletzt die EMRK, in dem sie Frauen Leistungsansprüche einräumt, die Männern, unter den identischen altersmässigen und familiären Voraussetzungen, einzig aufgrund ihres Geschlechts verwehrt werden.

Weiter wird das Gleichheitsgebot in der Rechtssetzung verletzt, da Gruppen von Witwern der Leistungsanspruch versagt wird, obwohl sie sich in der identischen familiären und altersmässigen Situation befinden, wie Witwer, die eine Rente erhalten.

Der Vorschlag verletzt nicht nur die EMRK und die Bundesverfassung sondern ist auch nicht im Einklang mit dem Ziel der Revision, welche die Gleichbehandlung der Geschlechter anstrebt. Er ist deshalb durch eine Bestimmung zu ersetzen, wonach Witwer und Witwen unter den gleichen Voraussetzungen – gegebenenfalls rückwirkend - einen Leistungsanspruch haben.

Die vorgeschlagene Änderung betrifft nur einen relativ kleinen Personenkreis, weshalb die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten der Vorlage überschaubar sind.

Besten Dank für die wohlwollende Berücksichtigung des Vorschlags, welcher die letzte Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen in der AHV (erläuternder Bericht, S. 14) beseitigt und die Geschlechter ohne «Wenn und Aber» gleichstellt.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Adrian Schaub, Advokat, MBA (Henley UK)

Heinz Spiller  
Schönenbergstr.9  
8726 Ricken

Ricken 10.01.2024

BK		
+	12. Jan. 2024	+
Eing.-Nr.		

Betreff: Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Witwen- und Witwerrentenregelung

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates

Mit diesem Schreiben möchte ich Heinz Spiller, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur geplanten Änderung der Regelungen bezüglich der Witwen- und Witwerrente Stellung nehmen.

Ich begrüsse die Initiative im Sinne das System der Hinterbliebenenversorgung zu überdenken und anzupassen, um es den heutigen gesellschaftlichen Realitäten anzunähern, im Wissen dass es einmal mehr wieder zu Lasten der Frauen geht.

Ich vertrete die Auffassung, dass eine Reform der Witwen- und Witwerrenten auf Prinzipien der Gleichheit und Gerechtigkeit basieren muss. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass **keine** Sonderregelungen geschaffen werden für bestimmte Gruppen oder Klassen – dies schliesst somit ausdrücklich auch die Mitglieder des Bundesrates und andere hohe Amtsträger mit ein.

Die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz ist ein fundamentaler Grundsatz unserer Demokratie und da gehört auch der gesamt Bundesrat mit dazu. Daher fordere ich, dass bei einer Neugestaltung der Hinterbliebenenvorsorge keine Ausnahmeregelungen vorgesehen oder geschaffen werden.

Dies bedeutet konkret, dass auch diese Personengruppen oder Amtsträger **keinen** Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben sollten, die über das hinausgeht was allen anderen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zusteht.

Eine solche Massnahme würde nicht nur die Glaubwürdigkeit des Reformvorhabens stärken, sondern auch das Vertrauen der Schweizer Bevölkerung in die politischen Institutionen fördern. Es ist wichtig, dass sich die politische Führungsschicht solidarisch mit den von den Änderungen betroffenen Personen zeigt und selbst unter denselben Bedingungen wie alle anderen lebt und sich nicht so wie in der letzten Zeit geschehen sonder Privilegien zu legt, welche in der Bevölkerung nicht sonderlich gut angekommen sind.

Ich bitte Sie daher eindringlich bei Ihren Beratungen sicherzustellen, dass die Prinzipien der Gleichheit und Fairness gewahrt bleiben und keine weiteren Sonderrechte eingeführt werden, schaffen Sie wiedere einen Bezug zur Bevölkerung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit zu diesem wichtigen Thema und stehen für Rückfragen oder einen weiterführenden Dialog gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Heinz Spiller





Bundesrat

Bundeshaus West  
3000 Bern



Heinz Spiller  
Schönenberg str. 9  
8726 Fickan